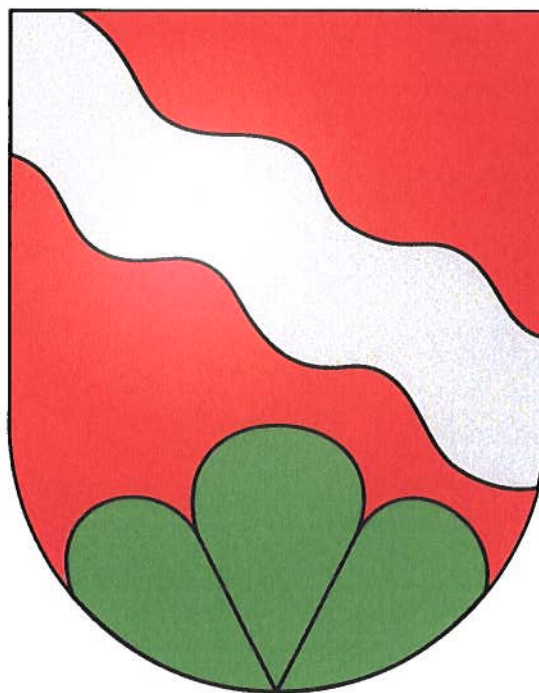


Gebührenreglement



Gültig am 01.01.2019 – genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 26.11.2018

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| ALLGEMEINES | 3 |
| GEGENSTAND..... | 3 |
| BEMESSUNG..... | 3 |
| GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER..... | 4 |
| ERHEBUNG | 4 |
| GEBÜHRENBEREICHE | 5 |
| PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT..... | 5 |
| EINWOHNERKONTROLLE..... | 6 |
| ORTSPOLIZEIWESEN | 6 |
| BAUWESEN | 7 |
| Baugesuche und Voranfragen | 7 |
| Baukontrolle | 9 |
| Weitere Aufwendungen..... | 9 |
| STEUERWESEN | 10 |
| DATENSCHUTZ..... | 10 |
| VERSCHIEDENES | 10 |
| ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 11 |
| AUFLAGEZEUGNIS | 11 |

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen

- Drittleistungen (z.B. Expertenhonore, externe Dienstleistungen und Publikationskosten)
- Nebenkosten wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonore und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.
- c) für Ingenieurleistungen im Bauwesen: Aufwandgebühr III, die Gebühr richtet sich nach den aktuellen Sätzen der KBOB inkl. MwSt.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKPI) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKPI zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde mahnt die Schuldnerin oder den Schuldner.

³ Bezahlte die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

| | |
|---------------|--|
| Zahlungsfrist | Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung. |
| Verzugszins | Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet. |
| Verjährung | Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann. |

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

| | | |
|----------|---|---------------------|
| Erbrecht | Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung | Aufwandgebühr II |
| | ² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein | CHF 30.-- |
| | ³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung | CHF 5.-- pro Person |
| | ⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis | Aufwandgebühr II |
| | ⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug | CHF 2.-- pro Seite |
| | ⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde | CHF 20.-- |
| | ⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB | CHF 30.-- |
| | ⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen | Aufwandgebühr I |
| | ⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben | Aufwandgebühr I |
| | ¹⁰ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein | CHF 30.-- |

Einwohnerkontrolle

| | | |
|---------------------|---|--|
| Niederlassung | Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern | Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161) |
| | ² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern | Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26) |
| Einbürgerungen | Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein | Aufwandgebühr II |
| | ² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 28 Abs. 3 KBÜG | Aufwandgebühr II reduziert |
| | ³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBÜG | Gratis |
| Lebensbescheinigung | Art. 18 Lebensbescheinigung | CHF 15.-- |

Ortspolizeiwesen

| | | |
|--|---|-----------------------------|
| Gesundheitswesen | Art. 19 Desinfektionen | Aufwandgebühr II |
| Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken | Art. 20 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden | Gebühren gemäss Art. 28 ff. |
| | ² Stellungnahme zur | |
| | a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung | Aufwandgebühr I |
| | b) Übertragung einer Betriebsbewilligung | Aufwandgebühr I |
| | c) Erteilung einer Einzelbewilligung | Aufwandgebühr I |
| d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang | Aufwandgebühr II | |
| | ³ Durchführen der Einspracheverhandlung | Aufwandgebühr II |
| | ⁴ Abnahme und Betriebskontrolle | Aufwandgebühr II |
| Prostitutionsgewerbe | Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden | Gebühren gemäss Art. 28 ff. |
| | ² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG | Aufwandgebühr I |

| | | |
|--------------------------------------|---|--|
| | ³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG | Aufwandgebühr I |
| Handel und Gewerbe | Art. 22 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons | Aufwandgebühr I |
| | ² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten | Aufwandgebühr I |
| Inanspruchnahme öffentlichen Grundes | Art. 23 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr | CHF 40.-- |
| | ² Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag: – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag – unbefestigter Boden: pro m2/Tag | CHF --.50 CHF --.20 |
| | ³ Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.-- (ohne Grundgebühr) | |
| | ⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden | |
| Leumundszeugnis | Art. 24 Leumundszeugnis | CHF 15.-- |
| Ausweise | Art. 25 ¹ Ausstellung / Verlängerung Einheimischenausweis | CHF 15.-- |
| | ² Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis | CHF 5.-- |
| Fundbüro | Art. 26 Herausgabe von Fundgegenständen | kostenlos |
| Waffenerwerbsschein | Art. 27 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei) | Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1) |

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

| | | |
|------------------------------|---|---|
| Vorläufige, formelle Prüfung | Art. 28 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit | Aufwandgebühr I |
| | ² Profilkontrolle durch Geometer | Effektive Kosten werden direkt vom Geometer der |

| | | |
|--|---|--|
| | | Bauherrschaft verrechnet |
| | ³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel | CHF 30.-- |
| Vorläufige formelle und materielle Prüfung | Art. 29 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel | Aufwandgebühr II |
| | ² Rückweisung zur Verbesserung | CHF 50.-- |
| | ³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung | Aufwandgebühr II |
| Koordinierte, materielle prüfung | Art. 30 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren | Aufwandgebühr II |
| (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde) | ² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen | CHF 20.-- pro Gesuch |
| | ³ Publikation | CHF 50.-- |
| | ⁴ Mitteilung an die Nachbarn | CHF 50.-- |
| | ⁵ Einspracheverhandlung | Aufwandgebühr II |
| | ⁶ Bauentscheid | Aufwandgebühr II |
| | ⁷ Weitere Bewilligungen: | |
| | a) Schutzraumbefreiung | CHF 30.-- |
| | b) Gewässerschutz | Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21) |
| | c) Strassenanschluss | CHF 30.-- |
| | d) Beanspruchung Strassenterrain | CHF 30.-- |
| | e) Brandschutz | Aufwandgebühr I |
| | f) Energietechnischer Massnahmenachweis | Aufwandgebühr II |
| | g) Wasseranschluss | CHF 30.-- |
| | h) Elektrizitätsanschluss | CHF 30.-- |
| | i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss | CHF 30.-- |
| | Amts- und Fachberichte externer Stellen werden nach ausgewiesenen Kosten zusätzlich verrechnet. | Effektive Kosten |
| Beratung und Antragstellung | Art. 31 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen | Aufwandgebühr II |
| (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde) | ² Teilnahme an Einspracheverhandlungen | Aufwandgebühr II |
| | ³ Antrag an Bewilligungsbehörde | Aufwandgebühr II |

| | | |
|---------------------------------------|--|--|
| | ⁴ Amtsberichte | gemäss Art. 31 Abs. 7 Gebührenreglement |
| Projektänderungen / Verlängerungen | Art. 32 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewil- ligung | gemäss den notwen- digen Verfahrens- schritten analog Bau- gesuch |
| Vorzeitige Baubewilli- gung | Art. 33 Gesuch um Zustimmung zur vor- zeitigen Baubewilligung | CHF 50.-- |
| Vorzeitiger Baubeginn | Art. 34 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn | Aufwandgebühr II |

Baukontrolle

| | | |
|-----------------------------|---|--|
| Bedingungen und Auflagen | Art. 35 Kontrolle über Einhaltung der Bedingungen und Auflagen | Aufwandgebühr II/III |
| Kontrollen | Art. 36 ¹ Kontrollen nach den gesetzlichen Vorgaben und Kontrollen von Anschlüssen an die öffentlichen Werke der Gemeinde | Aufwandgebühr II/III |
| | ² Schnurgerüstabnahme durch Geometer | Effektive Kosten werden direkt vom Geometer der Bauherrschaft verrechnet |
| | ³ Nachkontrollen bei Beanstandungen | Aufwandgebühr II/III |
| | ⁴ Ausserordentliche Arbeiten wie Verhandlungen mit kantonalen Behörde, ausserordentliche Besichtigungen, usw. | Aufwandgebühr II |
| Massnahmen | Art. 37 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung), Strafverfahren inkl. Aufwand für Strafanträge und dergleichen | Aufwandgebühr II |

Weitere Aufwendungen

| | | |
|---------|---|--------------------------------------|
| Planung | Art. 38 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarun- gen im Rahmen eines Infrastrukturvertra- ges) | Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II |
|---------|---|--------------------------------------|

| | | |
|-------------------------------|---|------------------|
| Aussergewöhnliche Bauvorhaben | Art. 39 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten) | Aufwandgebühr II |
|-------------------------------|---|------------------|

Steuerwesen

| | | |
|--------------------|---|-----------------|
| Veranlagung | Art. 40 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private | CHF 10.-- |
| | ² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation | Aufwandgebühr I |
| Amtliche Bewertung | Art. 41 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie) | CHF 10.-- |
| | ² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge | Aufwandgebühr I |

Datenschutz

| | |
|--|--------------|
| Art. 42 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz | gebührenfrei |
|--|--------------|

Verschiedenes

| | | |
|-----------------|---|---|
| Nachschlagen | Art. 43 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften | Aufwandgebühr I |
| Schreiberei | Art. 44 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private | Aufwandgebühr I |
| Ausgleichskasse | Art. 45 Versicherungsausweis - Duplikat | gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung |
| Gebühreninkasso | Art. 46 2. Mahnung Verfügung | CHF 20.00 CHF 100.00 |

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Art. 47 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³ Um den Tarif als Arbeitswerkzeug zu nutzen wird dieser mit Positionen, die im Gebührenreglement geregelt sind ergänzt.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung

Art. 48 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

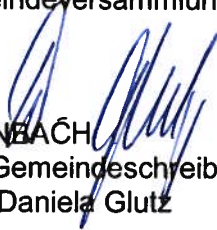
Art. 49 ¹ Dieses Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ursenbach haben das vorliegende Gebührenreglement an der Gemeindeversammlung vom 26.11.2018 genehmigt.



EINWOHNERGEMEINDE URSENBACH
Der Präsident
gez. Christian Jeremias

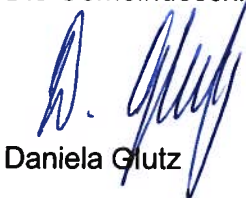


Die Gemeindeschreiberin
gez. Daniela Glutz

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin Daniela Glutz hat dieses Reglement vom 18.10.2018 bis 26.11.2018 (mind. dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 42 vom 18.10.2018 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin



Daniela Glutz

Gebührentarif

**Gestützt auf Art. 48 des Gebührenreglements der Gemeinde Ursenbach vom
26.11.2018 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:**

| | | |
|---|-----|---------------|
| Aufwandgebühr I | CHF | 80.00 |
| Aufwandgebühr II | CHF | 120.00 |
| Aufwandgebühr III | CHF | 150.00 |
| Fotokopien | | |
| A4 s/w weisses Papier einseitig / doppelseitig | CHF | 0.20 / 0.30 |
| A4 farbiges Papier einseitig / doppelseitig | CHF | 0.40 / 0.60 |
| Farbkopie Einseitig / doppelseitig | CHF | 1.00 / 1.50 |
| A3 s/w | CHF | 0.30 |
| A3 Farbkopie | CHF | 2.00 |
| Miete Festbänke | | |
| Kirchgemeinde, Vereine für öffentlichen Anlass | | gratis |
| Privatpersonen pro Garnitur | CHF | 5.00 |
| Miete Wasserkocher | | |
| Kirchgemeinde, Vereine für öffentliche Anlässe | | Gratis |
| Privatpersonen | CHF | 10.00 |
| Gebühren Kanzlei | | |
| Adressauskunft | CHF | 10.00 |
| Anmeldung –Einwohnerkontrolle | CHF | 20.00 |
| Anmeldung Einwohnerkontrolle II | CHF | 25.00 |
| Familiennachzugsgesuch | CHF | 50.00 |
| Führerausweisgesuch weiterleiten | CHF | 5.00 |
| Handlungsfähigkeitszeugnis | CHF | 20.00 |
| Heimatausweis / Verlängerung | CHF | 20.00 / 10.00 |
| Niederlassungsausweis | CHF | 20.00 |
| Lebensbestätigung | CHF | 15.00 |
| Einladung zur Regelung des Anwesenheitsverhältnisses, Aufforderung zur Abgabe oder Erneuerung der Schriften | CHF | 10.00 |

| | | |
|---|-----|-------|
| Wohnsitzbescheinigung | CHF | 20.00 |
| Pläne (Zonen, Grundstück-, Leitungsverlauf) | CHF | 2.00 |

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 01.01.2019 in Kraft.



Der Präsident
gez. Christian Jeremias



Die Gemeindeschreiberin
gez. Daniela Glutz